

Bund der Versicherten e. V., Gasstr. 18 – Haus 4, 22761 Hamburg

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

01.08.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbraucher- vertrags- und Versicherungsvertragsrechts

Sehr geehrte Damen und Herrn,

wir danken für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Verbraucher- und Versicherungsvertragsrechts am 9.7.2025, zu dem wir wie folgt kurz Stellung nehmen wollen.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf beabsichtigt eine Vereinfachung des Widerrufs von im Internet geschlossene Verträge, indem Unternehmen verpflichtet werden sollen, einen elektronischen Widerruf über einen Button zu ermöglichen. Daneben sieht der Entwurf indes auch eine Einschränkung des Widerrufsrechts vor, indem er die Möglichkeit zum Widerruf bei Verstößen der Unternehmen gegen gesetzlichen Informationspflichten auf eine Ausschlussfrist von zwölf Monate und 14 Tage bzw. 24 Monate und 30 Tage bei Lebensversicherungen beschränkt. Mit dem Gesetz soll u.a. die EU-Richtlinie 2023/2673 bis zum 19.12.2025 umgesetzt werden. Diese Richtlinie sieht eine vollständige Harmonisierung vor, so dass bestimmte Maßgaben auf nationaler Ebene unverändert übernommen werden müssen.

Wir konzentrieren uns vor diesem Hintergrund auf die zentrale Änderung im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nämlich die **Einschränkungen des Widerrufsrechts** nach §§ 8f. und 152 VVG.

Nach dem neuen § 8 Abs.4 S.2 VVG RefE erlischt das Widerrufsrecht spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nicht den Maßgaben des ebenfalls neuen § 8 Abs.2 S.2 Nr.2 VVG RefE über sein Widerrufsrecht

belehrt worden ist. Damit soll Artikel 16b Abs.1 Unterabs.3 der besagten Verbraucherrechte-RL 2023/2673 umgesetzt werden.

Diese EU-Richtlinie macht keine Vorgaben zum Widerrufsrecht bei Lebensversicherungen. Hier ist nach wie vor Artikel 186 der Richtlinie Solvabilität II - 2009/138/EG maßgeblich (Artikel 16b Abs.6 RL 2023/2673). Der Referentenentwurf hält es für sachgerecht, auch das Widerrufsrecht von Lebensversicherungen zeitlich einzuschränken, sofern der Versicherungsnehmer richtig über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist. Ein Verstoß gegen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten soll demnach nicht mehr dazu führen, dass die Widerrufsfrist – wie bisher – nicht zu laufen beginnt. Eine Unterscheidung zwischen wichtigen und eher nebensächlichen Informationen trifft der Gesetzesentwurf nicht.

Begründet wird die Einschränkung des Widerrufsrechts im Referentenwurf (auf Seite 24) allgemein mit dem Problem der „ewigen Widerrufsmöglichkeit“, das entschärft werden müsse. Derzeit könne ein Vertrag über Finanzdienstleistungen grundsätzlich „endlos“ widerrufen werden, wenn die Widerrufsbelehrung einen Fehler enthält, aber über die „Basics“ der Widerrufsmöglichkeit belehrt wurde. Worin das Problem konkret liegt, wird im Entwurf nicht weiter ausgeführt.

Nach unserer Beobachtung geht dieses Verständnis auf die Reaktionen und Lamentationen der Finanzwirtschaft zu den grundlegenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Sachen *Kreissparkasse Saarlouis*, *Volkswagen Bank*, *Endress* oder *Rust-Hackner* zurück, in denen dieser die Bedeutung der gesetzlichen Informationspflichten hervorhob und strikte auslegte und zudem verdeutlichte, dass die Musterwiderrufsbelehrungen des deutschen Gesetzgebers wie auch die Belehrungen der betroffenen Unternehmen nicht ordnungsgemäß waren. Damit begann auch die Widerrufsfrist nicht zu laufen. Das heißt indes nicht, dass damit auch das Widerrufsrecht auf „ewig“ Bestand haben muss. Abgesehen davon, dass viele Widerrufe nach der Rechtsprechung als rechtsmissbräuchlich zurückgewiesen werden können, können Finanzinstitute, denen signifikante Fehler bei den Pflichtinformationen passieren, jederzeit durch eine Nachbelehrung diese Fehler korrigieren, die Informationen also nachholen oder richtigstellen und damit die eigentliche Widerrufsfrist zum Laufen bringen. „Endlos“ besteht das Widerrufsrecht mithin nicht, sondern nur solange, bis das Unternehmen seiner Informationspflicht ordnungsgemäß nachkommt und so für Rechtsicherheit beim betreffenden Verbrauchergeschäft schafft.

Unbenommen ist, dass das fortdauernde Widerrufsrecht oft aus Gründen genutzt wird, die wenig mit der mangelhaften Erfüllung der Belehrungs- oder Informationspflichten in Verbindung stehen. Sie stellen oft eine Möglichkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher dar, sich

von auf andere Art nachteiligen bzw. benachteiligenden, langfristig ausgelegten Verträgen auf wirtschaftlich verträgliche Weise zu lösen – etwa um die prohibitiv wirkenden Vorfälligkeitsentgelte bei Immobiliarkrediten zu umgehen oder sich vor den schädlichen Folgen hoher Kosten bei vorzeitigen Kündigungen eines Lebensversicherungsvertrages zu schützen oder sich auch von mangelhaften Autos zu trennen, bei denen die Kaufrechte schon verjährt sind. Diese Verbraucherprobleme bleiben bestehen und finden mit der angedachten Widerrufsbeschränkung zugunsten der Finanzwirtschaft keine Lösung mehr.

Es bleibt nach dem Referentenentwurf auch unklar, mit welchen Sanktionen Verstößen gegen die Informationspflichten künftig begegnet werden soll. Wenngleich nicht alle der vorgeschriebenen Vertragsinformationen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung einer Verbraucherin oder eines Verbrauchers zu einem Vertragsschluss haben, sind auch nicht allein die Informationen zur Widerrufsmöglichkeit relevant.

Der Schutzzweck des Widerrufsrechts ist vielfältig. Es soll vor allem die Entscheidungsfreiheit sichern und zum anderen das Vertrauen schaffen, dass die Vertragsinformationen auch tatsächlich richtig und vollständig sind, weil andernfalls schwere Sanktionen für den Unternehmer folgen. Das schützt im Ergebnis die Privatautonomie der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber den Unternehmen in einem Geschäftsverhältnis, das durch starke asymmetrische Informationen geprägt ist.

Wird das Widerrufsrecht gerade bei komplexen und mittel- und langfristigen Verträgen, bei denen die fehlerfreie Angabe relevanter Vertragsinformationen auch erst nach einer längeren Vertragsdurchführung Bedeutung erlangen kann, auf ein oder zwei Jahre beschränkt, unterläuft das den mit dem Widerrufsrecht bezweckten Verbraucherschutz. Es werden vielmehr die Unternehmen bevorrechtet, die ihre Informationspflichten nicht erfüllen und zudem nicht veranlasst sehen, das nachträglich zu korrigieren.

Zu der Anforderung einer **Widerrufsbelehrung**: Nach dem bisher geltenden Recht beginnt die Widerrufsfrist gemäß § 8 Abs.2 S.1 Nr.2 VVG u.a. erst zu laufen, wenn der Versicherungsnehmer „eine *deutlich gestaltete* Belehrung über das Widerrufsrecht“ sowie die weiteren Modalitäten für die Ausübung zugegangen ist. Künftig – nach § 8 Abs.2 S.2 Nr.2 VVG RefE – soll allein „eine Belehrung über das Widerrufsrecht“ ausreichen. In der Begründung wird auf diese bemerkenswerte Auslassung nicht weiter eingegangen. Nach der Artikel 16a Abs.1 der Richtlinie 2023/2673 wird es auch zukünftig erforderlich sein, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher in „klarer und verständlicher Weise“ informiert werden, gleiches gilt nach Artikel 185

Abs.5 der Richtlinie Solvabilität II (2009/138/EG), der „eindeutige“ Auffassung der Informationen verlangt.

Nach § 8 Abs. 5 VVG RefE wird es auch zukünftig eine mit einer Gesetzlichkeitsfiktion ausgestattete Musterwiderrufsbelehrung geben. Dieses Muster umfasst knapp 2.500 Wörter und knapp 20.000 Zeichen und füllt nach der Synopse zum Referentenentwurf knapp vier kleingedruckte Seiten. Sie gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste übermittelt die Kerninformationen zum Widerrufsrecht. Der zweite Abschnitt enthält dann eine Auflistung sämtlicher Informationen, die für den Fristbeginn erforderlich sind. Dabei werden die Informationen, welche der Versicherer zu übermitteln hat, in solche untergliedert, die auf jeden Fall zu erteilen sind, und solche, die der Versicherungsnehmer nur bei bestimmten Produkten erwarten darf. Durch dieses Konstrukt wird die Musterwiderrufsbelehrung sehr lang und komplex.

Dadurch wird aber die von den Richtlinien vorgegebene Zielsetzung, dem Versicherungsnehmer, deutlich bzw. „klar und verständlich“ und auch „eindeutig“ über seine Möglichkeiten zum Widerruf zu informieren, unterlaufen. Die erhebliche Informationsfülle läuft dem Informationsbedürfnis des Verbrauchers zuwider; er kann die Informationen nicht zeitnah verarbeiten und gewinnt über den Abschnitt 2 überdies den Eindruck vermittelt, dass er für die Ermittlung seiner Widerrufsmöglichkeiten selbst abgleichen und subsumieren muss, ob ihm die Pflichtangaben gegebenen worden sind oder nicht. Eine vollständig nach dem Muster aufgebaute Widerrufsbelehrung verstärkt die Gefahr, dass der Versicherungsnehmer für sich entscheidet, dass er sich das nicht ansehen muss und gar nicht erst versucht, die Modalitäten des Widerufsrechts zur Kenntnis zu nehmen (information overload). Das ist nicht zielführend.

Stephen Rehmke

Vorstand

Bund der Versicherten e.V.